

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 21.03.2024

Nr. 25

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 282 Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 282 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 159 „Steinfurt“
 - 284 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 169 Sch „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“
 - 285 Samtgemeinde Lachendorf, Aufhebung der Teilfläche 8 der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Eldingen

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass für Herrn Pavel Covrig, zuletzt wohnhaft: Rastenburger Straße 12 in 29313 Hambühren

gegenwärtiger Aufenthaltsort „unbekannt“

beim Landkreis Celle
Ordnungsamt
Trift 26A
29221 Celle
Zimmer: 1.01

ein Schriftstück vom 20.03.2024, Aktenzeichen 122102.44-2022.49, zur Einsicht und Aushändigung bereitliegt. Dieser Bescheid wird hierdurch gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Nr. 3 Hauptsatzung des Landkreises Celle öffentlich zugestellt.

Das Schreiben betrifft
- Untersagung der Gewerbeausübung.

Das Schriftstück gilt – sofern es nicht zwischenzeitlich vom Empfänger oder Bevollmächtigten in Empfang genommen wird – als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Celle, 20.03.2023

Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

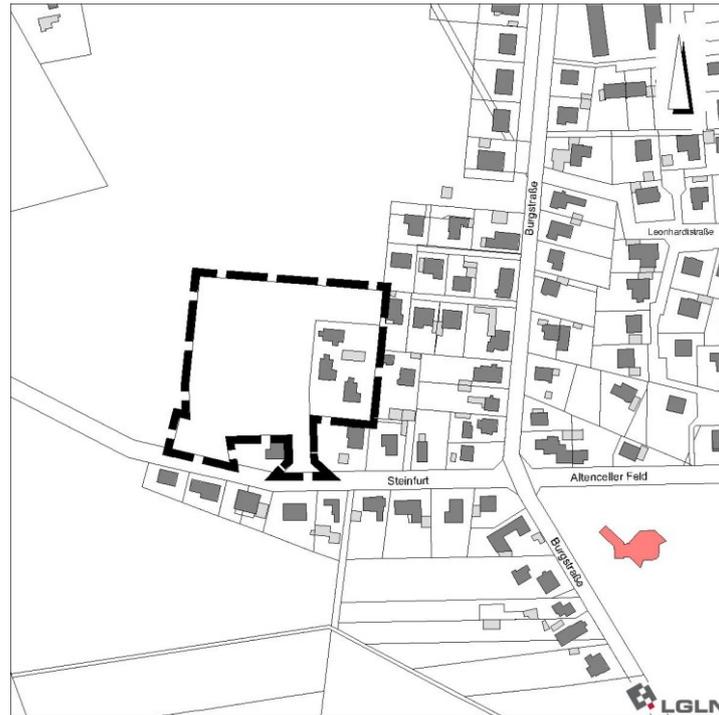
Hoffmann
Amt 10, Ordnungsamt

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 159 „Steinfurt“

Fortsetzung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 159 der Stadt Celle „Steinfurt“ gem. § 13a BauGB i.V.m. § 215a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB



Lage der externen Ausgleichsflächen:





Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Quartiers für spezialisierte Wohnangebote (hier: Klein- und Kleinstwohnformen).

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren gem. § 13b BauGB im Rahmen der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 6.22) festgestellt, dass die Regelungen des § 13b BauGB nicht mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG vereinbar sind, sodass der § 13b BauGB nicht mehr angewendet werden kann. Mit der Einführung des § 215a BauGB zum 01. Januar 2024 wird die Möglichkeit der Reparatur/Heilung des Verfahrens nach § 13b BauGB geschaffen.

Die Stadt Celle hat nach § 215a Abs. 3 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 215a BauGB durchgeführt und kommt dabei zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan aufgrund der geringen Plangebietsgröße, der bereits bestehenden baulichen Vorbelastungen sowie der geringfügigen Neuinanspruchnahme von Freiflächen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S.4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden in der Zeit vom 28.02.2024 bis zum 15.03.2024 an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Der Bebauungsplan wird nach § 215a Abs. 2 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB werden entsprechend § 215a Abs. 3 BauGB angewendet. Der erneute Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

Celle, den 21.03.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 169 Sch „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“

Fortsetzung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 169 Sch der Stadt Celle „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“ gem. § 13a BauGB i.V.m. § 215a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 Sch „Arrondierung Schnuckendrift/Am Stellhorn“ ist es vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen.

Die Einleitung des Verfahrens wurde mit der Absicht beschlossen, den Bebauungsplan im Verfahren gem. § 13b BauGB, im Rahmen der Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 6.22) festgestellt, dass die Regelungen des § 13b BauGB nicht mit der EU-Richtlinie 2001/42/EG vereinbar sind, sodass der § 13b BauGB nicht mehr angewendet werden kann. Mit der Einführung des § 215a BauGB zum 01. Januar 2024 wird die Möglichkeit der Reparatur/Heilung des Verfahrens nach § 13b BauGB geschaffen.

Die Stadt Celle hat nach § 215a Abs. 3 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 215a BauGB durchgeführt und kommt dabei zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan aufgrund der geringen Plangebietsgröße sowie bereits bestehenden Vorbelastungen durch die umliegenden bzw. vorhandenen Bebauungen und der intensiven Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 S.4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden in der Zeit vom 20.02.2024 bis zum 08.03.2024 an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt. Das Bauleitplanverfahren wird nach § 215a Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB werden entsprechend § 215a Abs. 3 BauGB angewendet. Der erneute Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

Celle, den 21.03.2024
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Aufhebung der Teilfläche 8 der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Eldingen

Bekanntmachung

Aufhebung der Teilfläche 8 der 8. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Eldingen;
Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 07.09.2023 beschlossen, den Entwurf der Aufhebung der 8. Teilfläche der 8. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 8. Teilfläche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lachendorf befindet sich in der Mitgliedsgemeinde Eldingen, im Ortsteil Wohlenrode, westlich der Kreisstraße 40 (Wohlenroder Straße). Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,89 ha. Die Lage und die Abgrenzung des Plangebietes sind der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)“

Ziel und Zweck der Planung:

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wurde am 15.07.1998 rechtswirksam und beinhaltet mehrere Änderungsbereiche. Die Samtgemeinde Lachendorf beabsichtigt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, eine Aufhebung der Teilfläche 8, die im Rahmen der 8. Änderung als Wohnbaufläche dargestellt wurde. Die weiteren Änderungsbereiche bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Die ursprüngliche städtebauliche Zielsetzung eines geplanten Wohngebietes wurde zwischenzeitlich aufgegeben, da für diesen Bereich kein Bedarf für die Erschließung eines Wohngebietes besteht. Weiterhin befindet sich in diesem Bereich eine Pferdepensionshaltung, die in den vergangenen Jahren stetig erweitert wurde. Vor diesem Hintergrund widerspricht die aktuelle Flächennutzungsdarstellung der Realnutzung und dem Wohnflächenbedarf, wodurch die Wohngebietsdarstellung funktionslos wird.

Der Entwurf der Aufhebung der 8. Teilfläche der 8. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 02.04.2024 bis einschließlich 02.05.2024

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str.1, 29331 Lachendorf, während der Öffnungszeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 05145 970 7833) gebeten. Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Samtgemeinde Lachendorf unter <https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/flaechennutzungsplaene/einsehbar>.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht

Darin enthalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Mensch: Verkehrsbelastung, gewerbliche Immissionen, Erholung
- Arten und Lebensgemeinschaften: Biotoptypenkartierung
- Boden und Fläche: Bodenart, Bodentyp, schutzwürdige Böden, Flächennutzung, Bodenversiegelung, Altlasten
- Wasser: Bodenversiegelung, Versickerung Oberflächenwasser
- Klima und Luft: Kleinklimatische Bedeutung, Veränderung Kleinklima
- Landschaftsbild und Ortsbild: Ausprägung Orts- und Landschaftsbild, visuelle Veränderungen
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Vorkommen archäologischer Befunde
- Schutzgut Natura 2000: Vorkommen des nächsten Natura 2000-Gebiet

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Aufhebung der 8. Teilfläche der 8. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht bei der Samtgemeinde Lachendorf eingebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig eingegangen sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Samtgemeinde deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechts-behelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lachendorf, 25.03.2024

Samtgemeinde Lachendorf

Sudenburg

Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN